

62. Inwiefern kann der Rechnungspflichtige die von ihm gelegte Rechnung wegen Irrtumes anfechten?

I. Civilsenat. Urt. v. 28. Mai 1883 i. S. S. (Bekl.) w. L. u. Gen. (Kl.)
Rep. I. 190/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

... „Die vom Beklagten eventuell vorgeschützte Kompensations-
einrede ist daraus hergenommen, daß er in den späteren Schluß-
abrechnungen, auf Grund welcher dann auch die entsprechenden Aus-
zahlungen stattgefunden haben sollen, jeden der klagenden Teile, bezw.
der Rechtsvorgänger derselben, irrtümlich, statt mit 2000 Thlr. mit
5000 Thlr. als dessen Anteile an dem an der fraglichen Hypothek
(nach der damaligen Annahme) gemachten Gewinne kreditiert habe. . .
Es kann . . . ganz dahingestellt bleiben, ob diese fragliche Kreditierung
der Kläger, bezw. ihrer Rechtsvorgänger, mit je 5000 Thlr. wirklich
unrichtig war, oder nicht. Es steht aber dem zur Rechnungslegung
verpflichteten Geschäftsführer, welcher Rechnung gelegt hat, keineswegs
zu, einen einzelnen Posten aus der von dem anderen Teile, dem Geschäft-
herrn, anerkannten Abrechnung als irrig anzusehen und gleichzeitig
den letzteren im übrigen bei seiner Anerkennung festzuhalten. Eine
solche Einzelanfechtung mag dem Geschäftsherrn freistehen; auch
mag sie unter Umständen zwischen zwei einander gleichstehenden Kon-
trahenten zuzulassen sein, welche unter sich das Ergebnis ihrer Ge-
schäftsverbindung durch vertragsmäßige Abrechnung festgestellt haben;

aber der Rechnungspflichtige kann die Anfechtung immer nur unter Aufstellung einer ganz neuen, nach seiner jetzigen Behauptung richtigen Abrechnung vornehmen, für die er dann auch ohne Rücksicht auf die dazwischen liegende gegnerische Anerkennung der früheren Rechnung durchaus beweispflichtig ist, weil er eben eine richtige Rechnungslegung als Ganzes zu leisten hat.

Vgl. Bähr, Anerkennung (Ausfl. 2) S. 548 flg.

Aus diesem Grunde erschien die Substanziierung der vorgeschützten Kompensationseinrede als ganz unbrauchbar; eine solche Einrede hätte nur auf eine vollständige Darlegung des ganzen fraglichen Rechnungsverhältnisses begründet werden können.“ . . .